

Anforderungen, Pflichten und Aufgaben des Zweitprüfers für die Bachelorarbeit

Anforderungen:

Zweitprüfer für die Bachelorarbeit müssen in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sein, die einen fachlichen Bezug zum Thema der Arbeit aufweisen. Sie müssen über einen Hochschulabschluss verfügen (mindestens 3 Jahre Bachelor oder Diplom (FH)).

Bei einer kooperativen Bachelorarbeit mit einem Unternehmen muss der Zweitprüfer aus dem Unternehmen kommen, da fachliche und interne Informationen nur durch ihn betreut werden können.

Ausgeschlossene Personen:

Die folgenden Personen dürfen nicht als Prüfer tätig werden (vgl. § 20 VwVfG):

- Angehörige des Prüflings:
 - Verlobte
 - Ehegatten und Lebenspartner, auch nach einer Scheidung, sowie deren Geschwister
 - Eltern, Großeltern, eigene Kinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder (auch wenn die zugrundeliegende Ehe geschieden wurde)
 - Geschwister und Halbgeschwister sowie deren Ehegatten, Lebenspartner und Kinder
 - Pflegeeltern und Pflegekinder
- Vertreter des Prüflings und Angehörige der Vertreter
- Mitarbeiter in dem Prüfling gehörenden Firmen

Weiterhin dürfen keine befangenen Personen zum Prüfer bestellt werden und solche, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Dies ist der Fall, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, das Misstrauen gegen die unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Dies sind können zum Beispiel Freunde oder weitere Verwandte des Prüflings sein, aber auch Sexualpartner oder Geschäftspartner des Prüflings.

Aufgaben und Pflichten:

Der Zweitprüfer betreut den Studierenden während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit inhaltlich.

Am Abgabetag der Bachelorarbeit erhält der Zweitprüfer die Bachelorarbeit, vom Studierenden, in gedruckter und gebundener Form im A4-Format (nach Absprache auch digital per E-Mail möglich) und bewertet diese. Wertungen sollen direkt in der Arbeit vorgenommen werden, am Ende soll eine Gesamteinschätzung folgen. Die Arbeit verbleibt nach der Bewertung beim Prüfer.

Die Bewertung kann anhand des von der Hochschule Mittweida zu Verfügung gestellten Bewertungsformulars vorgenommen werden. Die Note des Zweitprüfers geht gleichgewichtet zur Note des Erstprüfers in die Wertung ein.

Im Anschluss an die Korrekturzeit reicht der Prüfer das Gutachten digital per E-Mail bei Claudia Möller (claudia.moeller@hs-mittweida.de) oder per Post ein.

Hinweis: Sie sollten im eigenen Interesse den Zweitprüfer über die Korrekturzeit bzw. das Abgabedatum des Gutachtens informieren. Ist das Gutachten nicht eingegangen, kann kein Kolloquium durchgeführt werden und die Notenmeldung nicht erfolgen. Dies kann eine Rückmeldung ins nächste Semester zur Folge haben und somit die Beendigung des Studiums in der Regelstudienzeit gefährden. Gleiches gilt für Studierende, die laut Ihrer Studien- und Prüfungsordnung kein Kolloquium mehr ablegen müssen.